



**floorball
nrw**

Schiedsrichterordnung (SRO)

Fassung vom 08.05.2018, beschlossen am 08.05.2018.
Geändert am 22.08.2019.
Jeweils durch den Vorstand des NWFV.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Anmeldung und Rücktritt	3
3.	Schiedsrichterkontingente	4
4.	Schiedsrichterkurs, -lizenzierung und -ausweis	4
5.	Aufbietung	5
6.	Spielleitung	5
7.	Mindestlizenzen	5
8.	Pflichten der Schiedsrichter	6
9.	Rechte der Schiedsrichter	7
10.	Pflichten der Teams	7
11.	Ansprechpartner	7
12.	Schiedsrichter-Ausbilder	7
13.	Schiedsrichterbeobachter	7
14.	Bestrafung	8
15.	Protest	8
16.	Begriffliche Abgrenzung von „intern“ und „extern“	9
17.	Inkrafttreten	9

1. Allgemeines

- 1.1. Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Nordrhein - Westfälischen Floorball Verband (NWFV). Sie ist verbindlich für alle Mitglieder sowie alle übrigen Vereine, die am Spielbetrieb des NWFV teilnehmen.
- 1.2. Die RSK ist insbesondere für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und Beobachtern sowie deren Aufgebote für alle offiziellen Spiele im Zuständigkeitsbereich des NWFV verantwortlich.
- 1.3. Die RSK kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben.
- 1.4. Des Weiteren entscheidet die RSK über Höhe der Sperre und Geldbußen zu Matchstrafen.
- 1.5. Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen zur SRO entscheidet die RSK des NWFV. Dies gilt nicht für Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich von FD fallen. Alle Anfragen zur SRO müssen an rsk@floorball-nrw.de erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

2. Anmeldung und Rücktritt

- 2.1. Die Vereine sind nach Maßgabe der SRO verpflichtet, für die Spiele des NWFV-Spielbetriebes Schiedsrichter zu stellen.
- 2.2. Die Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten erfolgt online durch einen Vertreter des Vereins. Meldeschluss für die aktuelle Saison ist jeweils zwei Wochen vor Kursbeginn. Mit der Anmeldung bestätigt der Verein das Einverständnis des Schiedsrichters und/oder seines Erziehungsberechtigten zur Speicherung seiner Daten und zur Anmeldung zum Kurs eingeholt zu haben.
- 2.3. Mit der Anmeldung zum Schiedsrichterkurs, akzeptieren der Schiedsrichter und der meldende Verein die Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des NWFV.
- 2.4. Da Schiedsrichterlizenzen von Floorball Deutschland vergeben werden, erkennen die Schiedsrichter und der meldende Verein die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen von Floorball Deutschland ebenfalls mit der Anmeldung zum Kurs an.
- 2.5. Die Schiedsrichterlizenz gilt entsprechend der Regelungen von Floorball Deutschland (in der Regel bis zum Ende der jeweiligen Saison).

3. Schiedsrichterkontingente

- 3.1. Es wird Vereinen, die am Spielbetrieb des NWFV teilnehmen, empfohlen, pro gemeldeter Mannschaft 2,5 Schiedsrichter auszubilden, deren Lizenz den Anforderungen des Spielbetriebs der jeweiligen Mannschaft entspricht.
- 3.2. Vereinen, die weniger Schiedsrichter mit ausreichenden Lizenzen ausbilden, kann die Teilnahme am Spielbetrieb in einzelnen Ligen oder vollständig verweigert werden.
- 3.3. Vereine, die zum ersten Mal am NWFV-Spielbetrieb teilnehmen, können auf Antrag von der Kontingentspflicht ganz oder teilweise entbunden werden. Dies kann auch in Form verminderter Anforderungen an die Mindestlizenz geschehen. Dieser Antrag muss mit der Mannschaftsmeldung an die RSK gesendet werden.

4. Schiedsrichterkurs, -lizenzierung und -ausweis

- 4.1. Der NWFV führt jährlich Schiedsrichterkurse zum Erwerb von für den NWFV-Spielbetrieb benötigten Schiedsrichterlizenzen durch. Höhere Lizenzen können für die Erfüllung der Auflagen angerechnet werden.
- 4.2. Die Vergabe von Schiedsrichterlizenzen und -ausweisen erfolgt bei erfolgreicher Teilnahme durch die RSK von Floorball Deutschland.
- 4.3. Nur die RSK oder der Vorstand des NWFV benennt die Termine der Schiedsrichterkurse.
- 4.4. Eine Anmeldung kann ausschließlich über die RSK des NWFV erfolgen.

Der NWFV ist an die SRO von Floorball Deutschland gebunden. Dort sind Angaben zu Lizenzen und Kurstypen zu finden. Die folgende Tabelle ist ein Auszug zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Ordnung und nicht Teil der SRO des NWFV:

Kurstyp	Teilnahme-Voraussetzung	Mögliche Lizenzen
Jugendkurs (J-Kurs)	Theoretische Spielberechtigung für U19 oder jünger	LJ
Grundkurs (G3-Kurs)	Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 15.10. der jeweiligen Saison	L3
Aufbaukurs (G2-Kurs)	Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem G3-Kurs in der Schiedsrichterlaufbahn	L1, L2, L3
Fortgeschrittenenkurs (F-Kurs)	Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem G2-Kurs in der Schiedsrichterlaufbahn	L1, L2, L3

5. **Aufbietung**

- 5.1. Im NWFV-Spielbetrieb werden Vereine gemeldeter Mannschaften von der SBK zu Spielen in ihrer Liga aufgeboden. Sie sind dafür verantwortlich, zu diesen Spielen zwei Schiedsrichter mit ausreichender Lizenz sowie das Spielsekretariat (drei Personen, davon eine mindestens 16 Jahre alt) zu stellen.
- 5.2. Die Ansetzung der Vereine erfolgt über den Saisonmanager und/oder per E-Mail an den Schiedsrichterbeauftragten und den Teammanager der entsprechenden Vereine. Die Teammanager sind dafür verantwortlich, ihre Schiedsrichter entsprechend zu informieren.
- 5.3. Vereine, die ihre Einsätze nicht selbst wahrnehmen, müssen bis Freitag vor dem Spieltag der Staffelleitung den Verein benennen, der für sie die Einsätze wahrnimmt.

6. **Spielleitung**

- 6.1. Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter maßgebend. Die Schiedsrichter verfügen auf dem Spielfeld über die vollständige Autorität.
- 6.2. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes sicherzustellen. Sämtliche besonderen Vorkommnisse sind auf dem Berichtsformular einzutragen.
- 6.3. Bei Matchstrafe I, II und III, Spielabbruch bzw. besonderen Vorkommnissen sind die Schiedsrichter verpflichtet, spätestens am nächsten Arbeitstag einen schriftlichen Bericht (Berichtsformular von FD) der RSK per Mail zukommen zu lassen.
- 6.4. Werden Schiedsrichter durch offizielle Schiedsrichterbeobachter des FD oder des NWFV beobachtet, sind sie dazu verpflichtet, an einer Nachbesprechung mit den Beobachtern teilzunehmen.

7. **Mindestlizenzen**

- 7.1. Folgende Mindestlizenzen sind in den Ligen zum Leiten der Spiele erforderlich:

• Regionalliga Großfeld Herren	1 x L1 + 1 x L2
• Sonstige Erwachsenenligen	2 x L2
• Jugendligen	1 x L3 + 1 x LJ
- 7.2. Bei allen Spielen muss mindestens einer der Schiedsrichter volljährig sein. Ausnahme hierbei bilden Spiele der Altersklassen U13 und jünger, wenn einer der Schiedsrichter eine L2-Lizenz besitzt. In den Altersklassen U11 und jünger können

Schiedsrichter, welche gleichzeitig Spieler einer Mannschaft der gleichen Liga sind, in der Halbzeit gegeneinander ausgetauscht werden.

- 7.3. Mit einer LJ-Lizenz darf man nur bis zu der jüngsten Altersklasse Spiele leiten, für die man theoretisch spielberechtigt ist.
- 7.4. Die RSK kann in Ausnahmefällen Sondergenehmigungen zu Abweichungen der Lizenzen erteilen.

8. Pflichten der Schiedsrichter

- 8.1. Einverständnis zur Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten entsprechend des Anmeldeformulars für die zentrale Schiedsrichterliste, die zum Zweck der Organisation des Spielbetriebs an die RSK des NWFV und die RSK des FD weitergeleitet wird.
- 8.2. Die Ausstattung des Spielsekretariats zu kontrollieren sowie das exakte Ausfüllen der Spielberichtsbögen zu überprüfen.
- 8.3. Schiedsrichter müssen bei der Leitung von Spielen des NWFV-Spielbetriebes offizielle Schiedsrichterbekleidung des NWFV tragen. Alternativ sind auch andere Schiedsrichtertrikots erlaubt.
- 8.4. Als offizielle Schiedsrichterbekleidung anerkannt werden Schiedsrichtertrikots mit Brusttasche.
- 8.5. In den Altersklassen bis U19 und in den Verbandligen kann die Farbe der kurzen Hose und der Stutzen vom Regelwerk abweichen, solange sie (bis auf Akzente) einfarbig sind und keine Vereinszeichen haben.
- 8.6. Zum ersten Spiel eines Spieltags müssen die Schiedsrichter 15 Minuten vor der angesetzten Spielzeit einsatzbereit sein und die Spielfeldkontrolle durchführen. Bei den weiteren Spielen des Spieltags müssen die Schiedsrichter 5 Minuten vor der angesetzten Spielzeit einsatzbereit sein.
- 8.7. Schiedsrichter haben sich gegenüber allen Teilnehmern sportlich zu verhalten. Dies beinhaltet die Einhaltung der Hallenordnungen und anderer am Spielort geltender Voraussetzungen.
- 8.8. Verstöße gegen die Ordnungen werden entsprechend GBO oder mit Einsatzsperrn bestraft.

9. Rechte der Schiedsrichter

- 9.1. Schiedsrichter erhalten Aufwandsentschädigung, Spesen und Erstattungen für die entstandenen Fahrtkosten gemäß GBO. Die Bezahlung erfolgt durch die nominelle Heimmannschaft. Der Erhalt des Entgeltes ist durch die Schiedsrichter vor Spielbeginn zu bestätigen.
- 9.2. Schiedsrichter und Ausbilder mit einer Lizenz des FD haben nach Vorlage des Schiedsrichterausweises freien Eintritt zu sämtlichen Floorball-Spielen, deren Ausrichter FD oder seinen Landesverbänden angehören. Sie müssen sich ausweisen können.

10. Pflichten der Teams

- 10.1. Die Teams sind verpflichtet den angesetzten Schiedsrichtern eine Aufwandsentschädigung gemäß GBO zu zahlen. Die Bezahlung hat vor dem Einsatz zu erfolgen und ist durch den Veranstalter auf dem entsprechenden Formular zu bestätigen. Jeder Ausrichter hat das Recht, sich hinterher einen Beleg über die Zahlungen ausstellen zu lassen.

11. Ansprechpartner

- 11.1. Alle Vereine, die an einem Spielbetrieb des NWFV teilnehmen, sind verpflichtet, mit der Mannschaftsmeldung einen zentralen Ansprechpartner für Schiedsrichterangelegenheiten an die RSK des NWFV zu melden.
- 11.2. Die Meldung des Ansprechpartners erfolgt per E-Mail an rsk@floorball-nrw.de.

12. Schiedsrichter-Ausbilder

- 12.1. Ausbilder werden von der RSK von FD geprüft und ernannt.
- 12.2. Ausbilder haben die Lizenz erworben Schiedsrichterkurse zu halten. Nur von FD ernannte und geprüfte Ausbilder leiten Kurse des NWFV.
- 12.3. Ausbilder erhalten für die Leitung von Schiedsrichterkursen oder Schiedsrichterweiterbildungen Entschädigungen, Spesen und Erstattungen für die entstandenen Fahrtkosten gemäß GBO.

13. Schiedsrichterbeobachter

- 13.1. Als Schiedsrichterbeobachter werden von der RSK, für den Tätigkeitsbereich des NWFV, Personen mit den entsprechenden Fähigkeiten ernannt. Dieses gilt für eine Saison.

- 13.2. Nur diese dürfen in offizieller Funktion für den Verband als Schiedsrichterbeobachter auftreten.
- 13.3. Der Schiedsrichterbeobachter wird während der Saison von der RSK zu Spielen angesetzt werden. Die Ansetzung erfolgt in beiderseitiger Abstimmung, mindestens zwei Wochen vor dem Einsatz.
- 13.4. Schiedsrichterbeobachter erhalten Entschädigungen, Spesen und Erstattungen für die entstandenen Fahrtkosten gemäß GBO.
- 13.5. Als Teil des Beobachtungseinsatzes hat ein Gespräch mit den Schiedsrichtern zu folgen. Nach Beendigung des Gespräches wird der Beobachtungsbogen vom Beobachter und den betroffenen Schiedsrichtern unterschrieben. Der Beobachtungsbogen muss danach innerhalb von 14 Tagen an die RSK übermittelt werden.

14. Bestrafung

- 14.1. Die RSK bestraft fehlbare Schiedsrichter. Mögliche Strafen sind:
 - Verwarnungen
 - Geldstrafen und Gebühren (gemäß GBO)
 - Entzug des Rechts Spiele im NWFV-Spielbetrieb oder einzelnen Ligen zu pfeifen
- 14.2. Vereine haften für ihre Schiedsrichter als Gesamtschuldner. Sie tragen die Gebühren und Kosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen.
- 14.3. Bei jeder Strafe kann die RSK des NWFV eine Sperre des Schiedsrichters verhängen.

15. Protest

- 15.1. Gegen Entscheidungen der RSK haben betroffene Vereine das Recht, innerhalb von zwei Wochen Protest per E-Mail an vorstand@floorball-nrw.de beim Vorstand des NWFV einzulegen.
- 15.2. Die Protestgebühr gemäß GBO ist auf das Konto des NWFV zu überweisen. Sollte sich der Protest als berechtigt erweisen, wird diese Gebühr zurückgezahlt.
- 15.3. Gegen den Einsatz eines aufgebotenen Schiedsrichters kann kein Protest gutgeheißen werden.

16. Begriffliche Abgrenzung von „intern“ und „extern“

- 16.1. Interne Schiedsrichter/Beobachter/Ausbilder sind Schiedsrichter/Beobachter/Ausbilder, die am jeweiligen Spieltag am Einsatzort in einem anderen Spiel eine andere Funktion als Schiedsrichter, Beobachter oder Ausbilder ausübt oder deren Verein an einem Turnierspieltag am Einsatzort teilnimmt oder als Veranstalter fungiert.
- 16.2. Externe Schiedsrichter/Beobachter/Ausbilder sind alle Schiedsrichter/Beobachter/Ausbilder, die nicht unter die Definition der internen Schiedsrichter/Beobachter/Ausbilder fallen.

17. Inkrafttreten

- 17.1. Diese Schiedsrichterordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 22.08.2019 beschlossen.
- 17.2. Diese Schiedsrichterordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.